

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. März 1998

Nummer 11

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 105 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Albert Stockel). S. 77
- 106 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Helmut Prein). S. 77
- 107 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Rolf Stachelhaus). S. 77
- 108 Erteilung einer Buchmachergehilfenkonzession (Ulrike Otto). S. 77
- 109 Erteilung einer Buchmacherkonzession (Simon Springer). S. 78

- 110 Totalisatorgenehmigung 1998 (Krefelder Rennclub 1997 e.V.). S. 78
- 111 Zweckverband IRZ - interkommunales Rechenzentrum. S. 78

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 112 Bekanntmachung nivellitischer Vermessungen im Regierungsbezirk Düsseldorf/1 Karte. S. 78
- 113 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 79
- 114 Bekanntmachung Erft-Verband. S. 79
- 115 Nichtigkeitserklärung einer Sparurkunde (Nr. 216124073). S. 79
- 116 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 216124073). S. 79

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 105 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Albert Stockel)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 9. März 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 504/10766, ausgestellt am 7. Mai 1996 durch das Präsidium der Wasserschutzpolizei NRW für Polizeiobermeister Albert Stockel, ist dem Beamten gestohlen worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 77

- 106 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptkommissar Helmut Prein)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 24. Februar 1998

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für Kriminalhauptkommissar Helmut Prein am 27. Januar 1997

ausgestellte Dienstausweis Nr. 2832 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 77

- 107 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeikommissar Rolf Stachelhaus)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 24. Februar 1998

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für Polizeikommissar Rolf Stachelhaus am 16. August 1993 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2501 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 77

- 108 **Erteilung
einer Buchmachergehilfenkonzession**
(Ulrike Otto)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 10. März 1998

Für die Wettannahmestelle des Buchmachers Heinz Dirk Riese in Essen, Henriettenstraße 14, wird ab sofort gem. § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 und den dazu

ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1922 in der zur Zeit gültigen Fassung Frau Ulrike Otto, wohnhaft in Essen, Beisenstraße 48, als Buchmacherhilfin zugelassen.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. G 266.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 77

**109 Erteilung
einer Buchmacherskonzession
(Simon Springer)**

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 5. Mai 1998

Zum 26. Februar 1998 wird gem. § 2 Rennwett- und Lotteriegesez - RWG - vom 8. April 1922 sowie den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez - AB RWG - vom 16. Februar 1922 in der zur Zeit gültigen Fassung der Buchmacher Simon Springer für die Wettannahmestelle in Düsseldorf, Corneliusstraße 58, zugelassen.

Die Konzessionsurkunde hat die Zulassungsnummer B 83.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 78

**110 Totalisatorgenehmigung 1998
(Krefelder Rennclub 1997 e. V.)**

Bezirksregierung
21.14.60

Düsseldorf, den 4. März 1998

Aufgrund § 1 des Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG) vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393/SGV. NW. 7126) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (RGS. NW. S. 12/SGV. NW. 7126) in der jeweils geltenden Fassung, habe ich dem Krefelder Rennclub 1997 e. V., Wiedstraße 15, 47799 Krefeld, die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf der eigenen Rennbahn für das Jahr 1998 erteilt. Die Genehmigung zählt für die jeweils aufgezählten Tage:

März: 21.

April: 19., 29.

Mai: 17., 30.

Juli: 19.

August: 15.

September: 13., 16.

Oktober: 10.

November: 29.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 78

**111 Zweckverband
IRZ - interkommunales Rechenzentrum**

Bezirksregierung
31.14.01-01/02

Düsseldorf, den 6. März 1998

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den § 2 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung zu ändern:

Der bisherige Text ...

Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinschaftsrechenzentrum Düsseldorf-Duisburg (Arbeitstitel).

... wird durch den Wortlaut ...

Der Zweckverband führt den Namen IRZ - interkommunales Rechenzentrum.

ersetzt.

„Die vorstehende Änderung des § 2 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung mache ich hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - SGV. NW. 202 - bekannt.“

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 78

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**112 Bekanntmachung
nivellitische Vermessungen
im Regierungsbezirk Düsseldorf/1 Karte**

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
33.4420

Düsseldorf, den 5. März 1998

Entwurf einer Bekanntmachung
Nivellitische Vermessungen
im Regierungsbezirk Düsseldorf

In den Monaten April bis Juni 1998 führt das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen im Kreis Wesel und in den kreisfreien Städten Duisburg, Essen, Oberhausen nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Personen und seinen Mitarbeitern beim Ausführen ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesez von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in



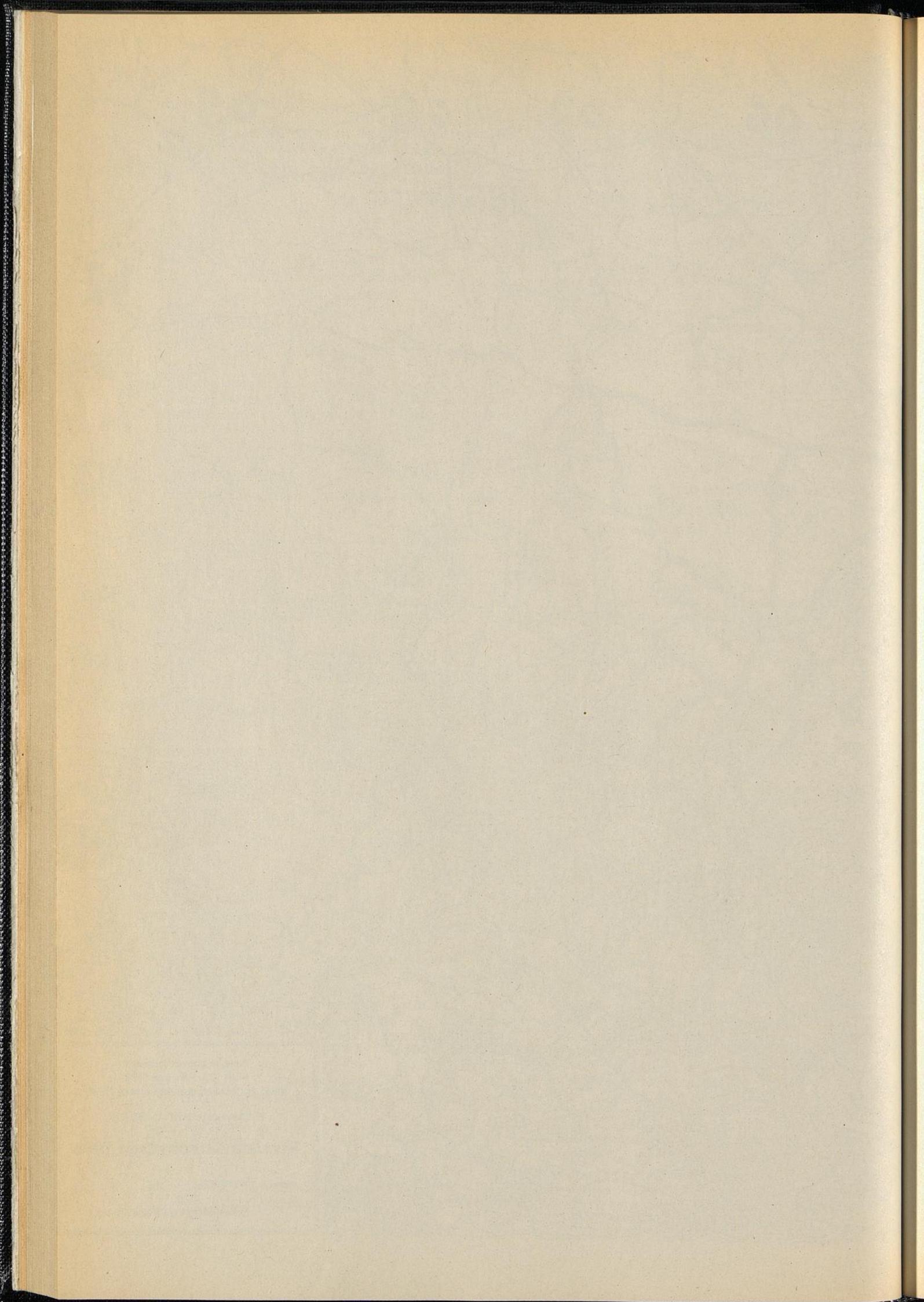
Anlage zum Schreiben
vom 25. Februar 1998
des Landesvermessungsamtes NRW

Kartenausschnitt 1: 250 000

Nivellementvorhaben 1998

— Messung

— Erkundung und Verfestigung



offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellistischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Bonn, im März 1998

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1994 S. 78

113 **Kommunalverband Ruhrgbiet**

Die 9. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 18. Sitzung am Montag, dem 23. März 1998, 10.00 Uhr, Plenarsaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, zusammen.

Tagesordnung

1. Haushaltssatzung 1998 nebst Anlagen und Beschluß über das Investitionsprogramm 1997 bis 2001.
2. Beitritt zum Tourismusverband NRW e. V.
3. Tourismusagentur Ruhrgbiet GmbH.
4. Mitteilungen.

Essen, den 3. März 1998

Jürgen Wieland
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 79

114 **Bekanntmachung Erft-Verband**

Die 63. (konstituierende) Delegiertenversammlung findet am 21. April 1998, 10.30 Uhr, im Schloß in Bedburg statt.

Tagesordnung

1. Niederschrift über die 62. Delegiertenversammlung am 4. Dezember 1997.
2. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates.
3. Bildung von Arbeitsausschüssen.
4. Benennung von Gruppensprechern.
5. Terminabsprachen.
6. Bekanntmachungen.
7. Verschiedenes.

Bergheim, den 11. März 1998

Der Vorsitzende
des Verbandsrates

Hans Gottfried Bernrath

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 79

115 **Nichtigkeitserklärung einer Sparurkunde (Nr. 216 124 073)**

Die von uns im Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1998 unter Ziffer 76 veröffentlichte Kraftloserklärung der Sparurkunde (Nr. 216 124 073) ist falsch und hiermit für nichtig erklärt.

Neuss, den 5. März 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 79

116 **Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 216 124 073)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 216 124 073 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, anderenfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 4. Februar 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 79

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach